

Die Familie zu Metternich und die Trierer Weinrente zu Sinzig

In der Geschichte der Adelssitze der Stadt Sinzig erschienen im 18.-16. Jahrhundert mehrfach Mitglieder der Familien von Metternich.¹ Aber schon aus dem Spätmittelalter sind einige Nachrichten über Sinzig erhalten, da die Familie von Metternich zu Metternich dort u.a. eine Weinrente des Erzbischofs von Trier besaß.

Bei einer Erteilung im Jahr 1348 besaßen die Metternich zu Metternich noch kein eigenes Siegel, und die Nachrichten über diese Familie sind überhaupt vor 1450 so spärlich, daß die Verwandtschaftlichen Zusammenhänge nur schwer erkennbar sind. Dies deutet darauf hin, daß der Aufstieg in den Adel sehr mühsam und relativ spät gelang.

Aus dem Jahr 1408, 1421 und 1445 ist überliefert, daß die Brüder Conrad und Heinrich von Metternich, Burgleute zu Hammerstein mit Weinrenten zu Sinzig belehnt wurden: 1408 durch den Burggrafen Heinrich zu Hammerstein, 1421 mit 5 Ohm frenschen und 4 Ohm hunschen Wein durch den Erzbischof von Trier,² 1445 durch den Erzbischof Jakob von Trier „mit Weingülden aus dem Weinkeller zu Sinzig, welche ihr Vater vom Erzbischof Otto zu Lehn empfangen hatte.“³

Conrad von Metternich, der etwa 1380-1450 lebte erhielt 1437 durch den Erzbischof von Köln das Haus zu Metternich mit „Herrlichkeit und Zubehör“ als wie vorher sein Bruder Heinrich, im gleichen Jahr wird er als „Knappe vom Wappen“ bezeichnet.⁴

Ein Sohn des Conrad oder Heinrich von Metternich heiratete um 1430 Drudgen Kotz aus Sinzig, Tochter der Eheleute Emmerich Kotz und Adelheid von Randerath. Durch diese Verbindung mit der führenden Sinziger Familie Kotz⁵ gelang es den von Metternich in Sinzig Fuß zu fassen.

Zu den Immobilien aus der Erbschaft Kotz-Randerath gehörte 1445 u.a. ein Haus in Sinzig, das über Drudgens Tochter Bidgen von Metternich an deren Sohn Peter „von Metternich genannt Wolf“ kam. Drudgens Sohn Wallraff, der schon 1454 eine Urkunde besiegelte, kaufte 1483 ein dem Staat gehörendes Haus in Sinzig „bei der Drencken“; Bürgermeister Ritterschaft und Rat bestätigten diesen Vertrag.

Nach Wallraffs Tod um 1495 teilten sein Sohn Johann und sein Neffe Peter v.M. genannt Wolf 1496 und erneut 1499 die Erbschaft ihrer Großeltern Metternich-Kotz. Dabei erhielt letztlich Johann den Stammsitz Metternich⁶, so daß sich seine Nachkommen „von und zu Metternich“ nannten, während der Hof zu Sinzig und die dortige Weinrente von 9 Ohm als Lehen der Erzbischöfe von Trier an Peter Wolf von Metternich fiel.

¹ F. J. Burghardt: Adelssitze in der Gemarkung Sinzig. In: Sinzig und seine Stadtteile (Hrsg: J. Haffke u. B. Koll), Sinzig 1983. S. 93 - 117

² E. v. Oidman und seine genealogisch - heraldische Sammlung in der Universitäts - Bibliothek zu Köln. (Bearb. H. M. Schleicher), Bd. 10, Köln 1996. S. 647.

³ Ebd. S. 655

⁴ 1452 wurde Friedrich von Metternich mit dem Haus zu Metternich mit Herrlichkeit und Zubehör belehnt, wie vorher sein Oheim Conrad; ebd. S. 647.

⁵ Vgl. F. J. Burghardt: Die Sinziger Adelsfamilie Kotz. In: Kreis Ahrweiler, Heimatjahrbuch 1986, S. 93 - 94

⁶ 1490 hatte noch Peter Wolf v. M. ein kurkölnisches Lehn zu Metternich erhalten: „40 Morgen Land und ein Bruderteil der Vorburg zu Metternich halb, Erbbusch, Feld und Zubehör, wie Reinhard von Metternich es zu Lehn gehabt.“ wie Anm. 2, S. 649.

Anhang: Urkundenabschriften⁷

1309, 16.11.:

Johann Cremer und Joh. Boeler, Bürger zu Sintzig, erklären, daß Ersterer versat hat Johann Kozt van Syntzig, Wäpeling, Joh. Bodendorf und Christiaen, Peter Michels Sohn, Bürger zu Syntzich, "ind vur mich sachwalden worden sint zeen Henden Bruyns vame Zwyfel, Bürger zu Köln, für 86 Mark, 8 Schilling." Es soll der Stadt heimlich Siegel von Sintzich angehängt werden. Tielmann Dume, Bürgermeister und Johann Kotz sin Behelder dieses Siegels.

um 1400:

Johann Kotz von Syntzighe und Emmerich Kotz, sein Sohn, erklären, daß sie empfangen haben von Herrn Hermann von Randerode, Ritter, in rechter Heiratsberedung 400 Rhein. Gld., gut von Gold empfangen, die ihm Emmerich und Aleit seiner Tochter, der gt. Herman gegeben hat. Sollten die Ehel. ohne Erben sterben, so sollen die 400 Gld. Wieder an Hermann und seine Erben zurückfallen. Johann Kotz siegelt für sich und seinen Sohn und läßt die Stadt Sitzig siegeln. Es sind Zeugen: Gerhart van Hurde, den man spricht Beyer und Wilhelm Koufman von Sintzig. (ohne Datum)

um 1410/20

(Teilung Johann Kotz mit seinem Sohn Emmerich.):

Johann Kotz gibt seinem Sohn Emmerich und Aleid, dessen Ehefrau, sein halbes Erbe und die bewegliche Habe nämlich das Haus auf dem Markt, einen Garten in der Dücksersgassen, eine Weingarten auf der Wolfsgassen, einen Weingarten auf dem Reche, einen Weingarten in dem Hirmenthal, die oberste Steinkuhle, 1 Stück Weingarten zu Weickarden, 1 Stück Weingarten auf dem Winterbusch, 1 Weingarten hinter der Cluß, 1 Stück Weingarten vor den Molenberg bei der Kirchen, 1 Stück Weingarten auf dem Vamer (?), 1 Stück Weingarten bei der Burch längst Johan Bodendorf, die Weingärten ober der Ahr und auf der Bach, 1 Stück Weingarts hinter der Kirchen bei Celie Kremers, anderthalb Morgen Land auf der Straße bei Hamels Weingarten, 1 Stück Land gt. Steinsweyer, 1 Stück Land auf der Sandkulen längst den Graven, 1 Stück Weiden und Land, grenzt auf den Rhein(ryn), 5/4 auf dem Broele längst Krantz, 1 Stück Land auf der Büsheit, 1 Morgen neben Remagen Weg, 1 Stück Land in des Reichshoeden längst dem Weingarten, 1 Stück Land vor dem Swettsberge, 1 Stück Land an der Zenger Weg, oberhalb des Weges, 1 Wiese bei Petern Badendorf und went (so!) auf der Burtzbach, 1 Grient in dem Drenkpade, 1 Grient auf dem Ryne, das Land auf dem Wachholven, die Weide bei Arnolt Sunnen in der Sleippengasse, des Reiches Land half, das Gut zu Büllesheim halb, all die Zinse halb, so wie die gelegen sind und die uirken (so!) halb auf dem Wald, weiter den Hausrat halb und alle Gereide halb, "vort is zu wissen, dat ich, Emmerich, mine Sonne (? Sousse ?) gein Gut ontfirmen en sall", weiter ist zu wissen, daß ich, Joh. Kotz, und Emmerich, mein Sohn, bewittumbt haben Aleit, Herrn Hermanns Tochter, Emmerichs Weib, auf all solches Erbe und Gut, wie vorgeschrieben steht, und sie soll es gebrauchen lebenslänglich. Er siegelt und bittet die Stadt Sintzig, zu siegeln. (ohne Datum)

⁷ wie Anm. 2, S. 645 u. 653 - 655

1454 (Dominica prima post festum nativitatis Christi):

Aleit Kotz, Druytgin, ihre elige Tochter, Walrave, Bielgin und Grete, ehel. Kinder Druytgins erklären, daß sie 22 J. lang den Ehel. Joh. Consen v. Coynßdorf u. Stynen verpachtet haben ihr Haus, Hof u. Hofrecht mit dem Garten, 3 Morgen Weingarten an 5 Stücken, einer zu Vroenhoven binnen Syntzich hinder dem Ziendhove, ein Stück hinter der Kirchen an Voren Tilman Huyß ind Kirstgen usw. Die Naturalabgaben usw. werden ausführlich bestimmt. Eine Stelle lautet: "item ein Stück Lands in der Rynauwen an vorne Trine Wolfskielen, ein Stück Lands in der Rynauwen an voren Johans van Myle, ein Stück Lands op deme Ortzbuchel voren Johans von Breitbach." Zeugen waren: Junker Emmerich van Zissen; Herman Dittel; Jakob Hain; Joris yme Zienhoive zu Koynsdorf; Heintz Conse; Hennes Cremer, irbare lude sind over und ane gewest, die dit gededinkt hain ind des Wynkouffs gessen ind gedrunken haint.

Walrave hängt für sich, für Aleit, seine Ahnfrau, Duytgin, seine Mutter, Bielgin und Grete (die minderjährig), seine Schwestern, sein Siegel an. Der Stadt heimlich Siegel von Sintzig wird noch angehängt, welches Girhart Vynck, z.Z. Bürgermeister, und Gerh. Foele von "Immentrode", Behelder des Siegels z.Z. bezeugen.

1483:

"Der Stad Sintzig am Rhein Quittung wegen verkauften Hauses in der Stadt Sintzig ahn Walraff von Metternich vohr 650 Mark köln. Nota: Dieser Walraff von Metternich ist deß Geschlechts zu Metternich im Dorf, welche einen weißen Löwen im Wappen führen." Bürgermeister, Ritterschaft und Rat der Stadt Sintzig erklären, daß sie von dem vesten und ersamen Wayllraven van Metternich, ihrem Mitbürger, siebentehalbundert Mark wegen eines Hauses, Hofrechten und Wohnungen, bei der Drencken gelegen, die Walraf von der Stadt gekauft hat, erhalten haben. Bürgermeister, Ritterschaft und Rat hängen unser Stadt Ingesiegel an.

1496, 13.12.:

Johann von Metternich erklärt, daß er dem vesten Peter Woulff von Metternich seinem lieben Neffen, und seinen Erben, jährlich zu Herbstzeiten liefern soll zu Syntzich: ein halbes Fuder Wein, Syntziger Roten in Johans und seiner Erben eigenem Faß, ein Jahr frennsche (französische), das andere Jahr hunsche (so!, ungarischen?) Wein, so wie ihm Johann und seine Erben das jährl. Zufällt u. geliefert wird von seinem gnädigen Herrn von Trier in seiner Gnaden Hof zu Syntzig, zu rechtem Mannlehn, welche Weingulde ihnen zusammen angeerbt worden ist von unseren Vorfahren und Oheimen selig, Conrait van Metternich und Henrich van Metternich, Gebrüdern.

Johann erklärt, daß ferner Peter Woulff, sein Neffe, und seine Erben jährl. Haben sollen: ½ Ohm Wein und 1 Gld., die jährl. Zu Reußberg fällig sind. Ist ein Mißjahr im Wein, so soll die Weinlieferung im nächsten Jahr nachgeliefert werden. Zu pfand stellt er bei Nichtlieferung seinen halben Teil des Hofes zu Sintzig. Das Lehn soll Joh. v. Metternich allein empfangen. Johann siegelt und bittet, der Stadt Syntzig heimlich Insiegel anzuhängen.

Zeugen: Kirstgen Engels, z. Zt. Bürgermeister, und Heinrich von Wilperg, Herr zu Arendal. 1496, die beatae Luciae virginis.

1496 (Vertrag zwischen Walraff sel. Kindern einerseits und Peter Wolff andererseits wegen solchen Erbes und Gutes, als Walraff und seine Schwester, des vorgenannten Peters Mutter, von ihren Eltern nachgelassen worden ist.):

Walraffs Kinder sollen haben das Haus auf dem Bersch in seinen Mauern und mit seinem Zubehör. Peter soll haben desselben Berges und Platz vor dem Hause, soviel wie er zu einem Hausbau davon gebraucht, was unbebaut von ihm gelassen wird, sollen beide Parteien zusammen gebrauchen. Beide Parteien sollen Portzen und Brücken zusammen gebrauchen und im Bau halten, ebenso den Zaun an dem Berg. Sie sollen alle Fischerei zusammen gebrauchen, die von ihren Eltern verblieben ist. Jede Partei soll Erlaubniß haben, mit der Angel zu fischen "bussen Orloff des anderen" (soll wohl heißen: ohne Erlaubnis des anderen!). Was noch ungeteilt von der Erbschaft sein sollte, darin sollen sich die Parteien gütlich u. freundlich teilen mit Ausnahme dessen, was Walraff gekauft hat, das sollen seine Kinder voraus haben, ebenso, was Peter gekauft hat, das soll er für sich behalten. Peter hat der Wennincksgut und Hamerstein Gut gelint, welches Walraffs lebende Kinder mit zur Hälfte gebrauchen sollen und davon auch alle Lasten halb tragen sollen, wenn eine Partei davon Teile kaufen will, soll die andre es fördern. Von der Mühle soll jede Partei gleich viel nehmen und gleichenteils im Baustand halten. Erbe und Gut zu Sintzich sollen sie teilen. Die 9 Ohm Weinrente, die sie vom Erzb. Zu Trier haben, sollen sie teilen. Zeugen: Dame Spys und Johann Kaldenbach jr. und Heinr. Heysener, die als Freunde und Maige Walraffs selig Kinder siegeln, ebenso siegelt Peter und seine lieben Schwäger Heinrich v. Melre und Conrad van Merode.

1496 up uns heren offertz avent.

1499. (Mandag na St. Apollonien, der hl. Jungfrau):

Peter van Metternich, den man nennt Wolff einerseits und Johan v. Metternich andererseits, rechte Geneven (Vettern!), vor den Zeugen Henrich van der Mittelhersen, Herrn Heinrich van Trappen, Pastor zu Metternich und Coyngen, Walraven v. Metternich seligen, natürlichen Sohn (Freunde und Dadingsleute), teilen mütterl. u. väterl. Erbschaft. Peter Wolff v. Metternich erhält den Hof zu Syntzig mit Zubehör, 9 Ohm Wein erblichen Weinpacht, lehnrüdrig an den Erzb. Zu Trier, Johan v. Metternich erhält, bzw. Behält Erb und Gut zu Metternich, nämlich Mühle, Benden, Büsche, Pfennigsgelt, Hühner, Zehnte, Weyer mit allem Zubehör, die Wingarde zu Honingen, Haus zu Hamerstein.